

Öffentliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Meldebehörde gem. § 33 Abs. 4 des Brandenburgischen Meldegesetzes Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen darf.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehnen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehnen.

Die Meldebehörde darf folgende Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und den zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln:

- 1. Tag und Art des Jubiläums**
- 2. Familiennamen**
- 3. Vornamen**
- 4. Doktorgrad**
- 5. gegenwärtige Anschrift**

Gem. § 33 Abs. 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes dürfen o.g. Auskünfte (Pkt. 2-5) von sämtlichen Einwohnern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage erteilt werden.

Weiterhin können gem. § 32a Abs. 2 Satz 1 mittels automatisierten Abrufs über das Internet einfache Melderegisterauskünfte erteilt werden. Diese Auskünfte betreffen folgende Daten:

- 1. Familiennamen**
- 2. Vornamen**
- 3. Gegenwärtige Anschrift**
- 4. Die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist**

Gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 und § 32a Abs. 2 Satz 4 des o.g. Gesetzes hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten an die o.g. Einrichtungen bzw. durch automatisierten Abrufs zu widersprechen.

Wer von diesem Recht Gebrauch machen möchte, hat sich diesbezüglich mit dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Leegebruch, Eichenhof 4 in 16767 Leegebruch, während der Öffnungszeiten:

dienstags von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
oder

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 03304-249621).

Ihr Einwohnermeldeamt